

Innovation
Professionalisierung
Qualitätssicherung

Ein starker Verbund medizinischer Einrichtungen



Praxis für Podologie und Fußgesundheit - Medizinische Fußpflege/Fußbehandlung
Diabetesschule Ludwigshafen (DSL) e.V. - Fußambulanz
Staatlich anerkannte Schule für Podologie - Akademie für Fortbildung
am St. Marienkrankenhaus in Ludwigshafen/Rhein

Praxis für Podologie und
Fußgesundheit - Fußambulanz
Medizinische Fußpflege/Fußbehandlung
am St. Marienkrankenhaus
Staatl. anerk. Schule für Podologie
Akademie für Fortbildung

Heilkundenausübung

Hinweise zur geltenden Rechtslage
für Podologinnen und Podologen



PODOLOGIE

am St. Marienkrankenhaus

D - 67067 Ludwigshafen/Rhein
Salzburgerstr. 15 - Haus P (Ärztelhaus) - Ebene 5

Gebührenpflichtige Parkplatzanlage
direkt vor dem Haus P (Ärztelhaus)

Telefon 0621 - 5913 2980
Internet: www.team-podologie.de
E-Mail: info@team-podologie.de



Salzburgerstr. 15
D - 67067 Ludwigshafen
www.team-podologie.de

Telefon 0621 - 5913 2980
E-Mail: info@team-podologie.de
Behandlungszeiten ganztags
Bestellpraxis

Podologie - Fußexperten - Professionelle Fußbehandlung

Vorbemerkung

Die Medizin ist durch wachsende Spezialisierung und Technisierung gekennzeichnet, die eine immer differenziertere Arbeitsteilung zwischen Arzt und nichtärztlichen Gesundheitsfachberufen, wie zum Beispiel dem Podologen bzw. dem Podologen notwendig macht. Eine optimale Patientenversorgung kann nur durch ein arbeitsteiliges Zusammenwirken erreicht werden. Diese Form der Leistungssteigerung zum Wohle der Patienten birgt bekannte Gefahren (Koordination, Kommunikation, Organisation und Kontrolle), denen es zu begegnen gilt. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit bei den an jedem Behandlungsprozess beteiligten Personen ist groß.

Kompetenzbereich des Arztes

Im Netz von Gesetzen und Verordnungen findet sich im deutschen Gesundheitsrecht keine jüngere Vorschrift, in der unmittelbar das Tätigkeitsfeld des Arztes beschrieben ist. Daher ist noch immer auf das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, kurz Heilpraktikergesetz (HeilprG), aus dem Jahre 1939 abzuheben. Danach ist die eigenverantwortliche Ausübung der Heilkunde in Deutschland nur approbierten Ärzten oder zugelassenen Heilpraktikern erlaubt. § 1 Abs. 2 HeilprG sagt: „Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

Wer weder als Arzt approbiert noch als Heilpraktiker zugelassen ist, darf in Deutschland demzufolge keine eigenständige Heilkunde ausüben.

Kompetenzbereich des Podologen

Dem Heilpraktikergesetz lässt sich keine Ermächtigung zum eigenverantwortlichen Handeln des Podologen entnehmen. Eine Aufgabenzuweisung ergibt sich für den Podologen aus dem im Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen, kurz Podologengesetz (PodG), Jahr 2001, definierten Ausbildungsziel. § 3 des Podologengesetzes besagt: „Die Ausbildung soll entsprechend

der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbstständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken.“

Letztlich ist für die podologische Berufsausübung von entscheidender Bedeutung, ob es im Einzelfalle um eine fußpflegerische Maßnahme (Pediküre) oder um eine Heilbehandlung geht. Die rein kosmetische „(Be)Handlung“ (Pediküre) ist natürlich keine Heilkundeausübung. Ein invasiver Eingriff dagegen ist in der Regel immer ein Indiz für Heilkundeausübung. Es gibt aber auch Ausnahmen. Hier ein Beispiel: Fußnägel schneiden (= invasiv, da in die Körpersubstanz eingreifend), jedoch nicht „eine Krankheit, ein Leiden oder einen Körperschaden betreffend“ (HeilprG).

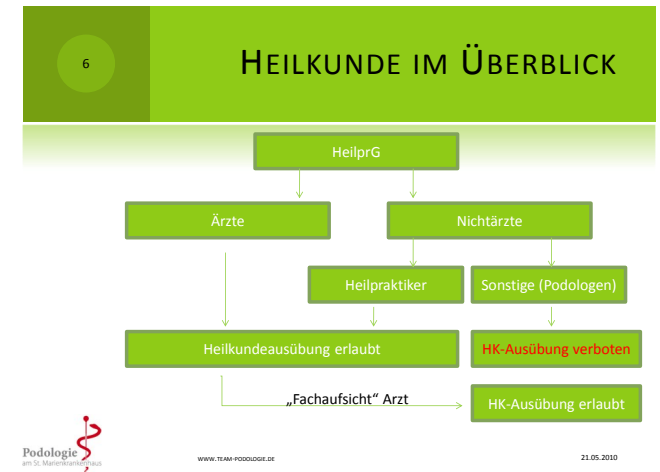
Die Behandlung eingewachsener Nägel, von Hühneraugen (Herauspräparieren mit Kernentfernung durch manuelle Skalpellarbeit), dem „Diabetischen Fuß“ (DFS = Diabetisches Fußsyndrom) etc. ist dagegen immer als Heilkundeausübung einzustufen.

Da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, ab welchen Veränderungen eine Fußpflege (Pediküre) noch ausreicht oder eine podologische Therapie bereits erforderlich ist, muss im Sinne des HeilprG grundsätzlich dem Arzt die Entscheidung der Zuordnung überlassen bleiben, auch wenn die Grenzen oft fließend sind. Die Zuordnung als podologische Therapie impliziert jedoch immer die begleitende Fachaufsicht für den konkreten Fall durch den Arzt.

Zusammenarbeit Arzt — Podologe

Podologische Behandlungsmaßnahmen, insbesondere bei Personen, bei denen fußpflegerische Maßnahmen ein erhebliches Risiko darstellen, wie z.B. bei Patienten mit schweren Durchblutungsstörungen, bei peripherer arterieller Verschlusskrankheit (pAVK), bei Diabetes mellitus, Bluterkrankheit oder bei Behandlung mit gerinnungshemmen-

den Medikamenten, bei peripherer Polyneuropathie usw. werden vom Podologen durchgeführt, wenn der Arzt diese Mitbehandlung wünscht und an den Podologen delegiert. Die Übersicht fasst die Rechtslage bildlich zusammen:



Nur in Ausnahmefällen werden die Kosten für eine podologische Behandlung von der Krankenkasse übernommen. In der Regel hat der Patient diese Kosten, die sozialversicherungsrechtlich dem Bereich der persönlichen Lebensführung zugeordnet werden, selbst zu tragen. Der Patient erhält vom Arzt die podologische Verordnung auf einem Privat Rezept oder einem „Grünen Rezept“, weil die Kosten privat zu tragen sind und ein Anspruch auf Erstattung durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen ist. In Fällen der Kostenübernahme durch die Krankenkasse stellt der Vertragsarzt der GKV (Kassenarzt) eine „Heilmittelverordnung“ aus. Das Privat Rezept oder das Grüne Rezept oder die Heilmittelverordnung sind gleichzeitig schriftlicher Auftrag des Arztes gegenüber dem Podologen zur Mitbehandlung des Patienten. Der Arzt verpflichtet sich mit dieser Delegation, die Arbeit des Podologen im Sinne einer Fachaufsicht kritisch zu begleiten. Die „Heilmittelrichtlinien“ sehen einen solchen engen Kontakt zwischen Arzt und Podologen ausdrücklich vor, zum Wohle und im Interesse des Patienten. Das Verfahren beinhaltet auch eine regelmäßige schriftliche Berichterstattung des Podologen gegenüber dem behandelnden Arzt.